

**D 6.1.3 Amtliche Interpretation zu Statut und Geschäftsordnung  
der Diözesansynode Augsburg 1990****D 6.1.3**

Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des Statuts (Laienvertreter aus jedem Dekanat):

Der vom Dekanatsrat zu wählende Vertreter muß nicht Mitglied des Dekanatsrates sein, wohl aber im Dekanat seinen Wohnsitz haben. Die sonstige Verfahrensweise richtet sich nach der Wahl der Vertreter in den Diözesanrat.

Verändert ein aus dem Dekanat gewählter Laienvertreter seinen Wohnsitz aus dem Dekanat, in dem er gewählt worden ist, endet seine Mitgliedschaft bei der Diözesansynode. In diesem Fall rückt von selbst der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

Die Einberufung des Dekanatsrates durch den Vorsitzenden hat schriftlich zu erfolgen. Der entsprechende Tagesordnungspunkt „Wahl der Dekanatsvertreter nach Statut der Diözesansynode“ ist darin eigens zu vermerken. Das Ergebnis der Wahl ist dem Sekretariat der Synode auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bis zum 1. November 1988 zuzuleiten.

Art. 4 Abs. 3 Ziff. 1 des Statuts (Wahl der Priestervertreter aus jedem Dekanat):

Wahlberechtigt sind alle Priester, die „im Dekanat einen seelsorglichen Auftrag haben“. Nach Interpretation des Herrn Bischofs sind damit alle Priester gemeint, die im Dekanat im Rahmen ihrer Möglichkeiten seelsorgliche Dienste wahrnehmen. Wenn Priester in mehreren Dekanaten einen seelsorglichen Dienst wahrnehmen, haben sie in dem Dekanat ihr Wahlrecht auszuüben, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

Verändert ein aus dem Dekanat gewählter Priester seinen Wohnsitz, so endet seine Mitgliedschaft bei der Diözesansynode. An seine Stelle tritt der gewählte Stellvertreter. Eine Stellvertreternachwahl ist durchzuführen.

Art. 4 Abs. 3 Ziff. 2 des Statuts (Einberufung der Wahlversammlung):

Die Einberufung durch den Dekan als Wahlleiter hat schriftlich zu erfolgen. Der entsprechende Tagesordnungspunkt „Wahl der Synodalen nach Statut der Diözesansynode“ ist darin eigens zu vermerken.

Art. 4 Abs. 3 Ziff. 2 des Statuts (Wahlmodus):

Nimmt ein gewählter Priester die Wahl nicht an, ist die Wahl, beginnend mit dem ersten Wahlgang, zu wiederholen.

Art. 4 Abs. 3 Ziff. 5 des Statuts (Wahlprotokoll):

Das Protokoll der Wahl ist dem Sekretariat der Synode auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bis zum 1. November 1988 zuzuleiten.

Zu § 10 der Geschäftsordnung (Antrag auf Entschädigung für Verdienstausschlag):

Die Entschädigung für Verdienstausschlag bedarf der Geltendmachung. Über die Höhe wird im Einzelfall entschieden.

Augsburg, den 1. August 1988

Dr. Josef Stimpfle  
Bischof von Augsburg

(Abl. 1988 S. 586 f.)